

# S A T Z U N G

## Theater- und Karnevalverein Alsweiler e.V.

**Abschnitt 1**      Name, Sitz, Rechtsnatur, Zugehörigkeit, Zweck und Aufgabe, Mitgliedschaft

### § 1    Name, Sitz, Rechtsnatur, Zugehörigkeit

- (1)    Der Verein führt den Namen "Theater- und Karnevalverein e.V. Alsweiler" und hat seinen Sitz in Alsweiler.
- (2)    Der Verein kann dem Saarländischen Volksbühnenbund und dem Bund Saarl. Karnevalvereine beitreten.
- (3)    Das Leitmotiv des Vereins lautet:"Kultur und Unterhaltung".

### § 2    Zweck und Aufgabe

- (1)    Zweck des Vereins ist die Pflege kulturellen Brauchtums, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Pflege geselligen Beisammenseins und Erziehung zu Freundschaft und Kameradschaft.
- (2)    Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen und kulturellen Zwecken.
- (3)    Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4)    Aufgaben des Vereins sind:
  - a)    Durchführung kultureller und karnevalistischer Veranstaltungen zur Unterhaltung, Bildung und Werbung
  - b)    Pflege von Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins.
  - c)    Förderung und Erziehung seiner Mitglieder auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.

### § 3    Mitgliedschaft

- (1)    Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt, die Satzung anerkennt und die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins respektiert.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- (3) Der Verein führt
  - a) aktive Mitglieder
  - b) Schüler
  - c) Ehrenmitglieder
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, desweiteren nicht die Rechte eines Mitgliedes.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Bewerber der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Als Ausweis über die Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt. Sie ist bei Ende der Mitgliedschaft dem geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung (Vgl. § 12 Abs. 3 Buchst. f).

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds. Dem Austritt kann nur entsprochen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

- (3) Das Mitglied kann durch Entscheidung des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) trotz schriftlicher Mahnung mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß eine soziale Notlage vorliegt. Bei sozialer Notlage kann der 1. Vorsitzende die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben.
  - b) seine Beitragszahlungen verweigert.
  - c) seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt.
  - d) sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.  
Eine Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch muß vorgelegen haben.
- (4) Der Ausschluß ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Dem Betreffenden steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens das Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 12 Abs. 3 Buchst. f).
- (5) Die Ermessensentscheidungen zu § 5 Abs. 3 Buchst. c und d obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten können Mitglieder und Außenstehende aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszu-händigen.

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Vereinsvorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe der Beiträge der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor.
- (3) Die Beitragserhebung erfolgt entweder
  - a) dreimonatlich durch einen auf der Mitgliederversammlung zu wählenden Laufkassierer oder
  - b) durch Kassenanweisung oder Einzugsermächtigung halbjährlich oder jährlich im voraus.
- (4) In Ruhe- und Notzeiten des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand die Beitragsordnung ergänzen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nützen. Die Bedingungen werden in einer Veranstaltungsordnung vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat Sitz und Stimme in den Organen des Vereins. Das Mitglied kann wählen und gewählt werden.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Pflichten der Mitglieder sind:
  - a) Zahlung des in der Beitragsordnung festgelegten Beitrages
  - b) Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins
  - c) Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze und Ziele des Vereins
  - d) Haftung sämtlicher Mitglieder für das gesamte Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat sich für die Vorbereitung, Planungsarbeiten und Durchführungsarbeiten einer Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Eine Ablehnung darf nur in begründeten Fällen erfolgen.

## **Abschnitt 2 Verwaltung des Vereins**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Generalversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Ehrenmitglieder und alle Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen können durch den Vereinsvorstand jederzeit einberufen werden. Der Vereinsvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.

- (4) Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Rechte wie die Mitgliederversammlung, ausgenommen sind Neuwahlen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Repräsentation des Vereins nach außen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über bedeutsame Fragen von erheblicher kultureller, organisatorischer und finanzieller Bedeutung.
- (3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte
  - b) Entgegennahme der Kassenberichte
  - c) Entlastung und Neuwahl des Vereinsvorstandes
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, falls nicht durch eine Ergänzung der Beitragsordnung geregelt
  - f) Beschlußfassung über Einsprüche zu Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern
  - g) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
  - h) Beschlußfassung über die Grundsätze für die Anlegung einer Finanzierungsrücklage
  - i) Beschlußfassung über die Schaffung von Einrichtungen deren Wert 5.000,00 DM übersteigt
  - j) Abberufung des Vorstandes in besonderen Fällen
  - k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 13 Der Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Schriftführer und Pressewart
  - d) der Kassenwart
  - e) der Vorsitzende des Organisationsausschusses
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der Spielleiter
  - c) der Sitzungspräsident (wird nach Wahl in Vorstandssitzung bestätigt)
  - d) der Jugendleiter
  - e) die Beisitzer
- (4) Alle Ämter im Vereinsvorstand sind Ehrenämter
- (5) Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand treten nach Bedarf zusammen. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel geheim. Sie können auf Beschluß des Vorstandes öffentlich durchgeführt werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf die Dauer von einem Jahr. Eine vorherige Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Wiederwahl ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung des Tagesordnungen für die Mitgliederversammlung und Sitzungen des erweiterten Vorstandes und Vorbereitung dieser Versammlungen und Sitzungen
  - b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - c) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere in personellen Angelegenheiten
  - d) Auswahl, Durchführung und Überwachung sämtlicher Veranstaltungen des Vereins
  - e) Aufstellung einer Beitragsordnung im Bedarfsfall (vgl. § 7 Abs. 4)
  - f) Aufstellung einer Veranstaltungsordnung
  - g) Projektierung und Planung von Einrichtungen und Veranstaltungen, deren Wert 5.000,00 DM nicht übersteigt
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat in allen Bereichen ein Mitsprache- und Einspruchsrecht

## **§ 15 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

- (1) Der erweiterte Vorstand hat den geschäftsführenden Vorstand in seinen Verwaltungsaufgaben, insbesondere in finanzieller und organisatorischer Hinsicht zu beraten.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins
  - b) Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft vorzubereiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Erstellung eines Jahresberichts zur Vorlage an die Mitgliederversammlung



## **§ 16 Der 1. Vorsitzende**

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Leitung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vereinsvorstandes
  - b) Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten
  - c) Überwachung und Durchführung der Beschlüsse der Organe
- (3) Der 1. Vorsitzende kann über einen Betrag bis zu 1000,00 DM verfügen. Er ist verpflichtet, in den Vorstandssitzungen den Nachweis über den Verwendungszweck zu erbringen. Dieser Geldbetrag darf nur für Vereinszwecke und nicht persönlich verwandt werden.
- (4) Überwachung der Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins
- (5) Der 1. Vorsitzende hat in allen Bereichen ein Mitsprache- und Einspruchsrecht

## **§ 17 Der 2. Vorsitzende**

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall bzw. auf Anweisung des 1. Vorsitzenden. Ihm sollen fest umrissene Aufgaben übertragen werden. Im einzelnen obliegt ihm der gesamte organisatorische Bereich.

## **§ 18 Der Schriftführer und Pressewart**

- (1) Der Schriftführer hat über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Protokoll zu führen.  
Im Protokoll ist zu vermerken:
  - a) Anfang und Ende
  - b) teilnehmende Mitglieder
  - c) Tagesordnung und Beratungsergebnisse dazu
  - d) Anträge und Abstimmungsergebnisse
- (2) Der Pressewart sollte von allen Ereignissen - Sitzungen und Veranstaltungen - Berichte an die Presse geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zur Entlassung des Schriftführers einen 2. Schriftführer zu wählen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann das Amt des Pressewartes an eine andere Person delegieren. Diese Person hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

## **§ 19 Der Kassenwart**

Der Kassenwart führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Bei der Geschäftsführung sind die Grundsätze moderner Kassenführung zu wahren.

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassensprüfer.

## **§ 20 Der Spielleiter/Jugendleiter**

- (1) Der Spielleiter sollte eine Person sein, die von der Rhetorik, dem Wissen, der Mimik und der Spielkunst her in der Lage ist alle vom Verein durchzuführenden Veranstaltungen zu planen, einzustudieren und die Aufführungen zu leiten.

- (2) Ihm obliegt im einzelnen:
  - a) die Besetzung, insbesondere von Theaterstücken
  - b) die Planung der Dekoration und Kostüme
  - c) die Ansetzung der Übungsstunden
  - d) die Durchführung von Leseabenden
  - e) die Jugendleitung
  - f) die Durchführung von Beschlüssen der Organe des Vereins
  - g) die Aufstellung eines Jahresplanes  
Im Jahresplan hat er seine Vorstellungen über alle kulturellen Veranstaltungen des Vereins niederzulegen. Dieser Jahresplan ist mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorzutragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Entlastung des Spielleiters einen Jugendleiter zu wählen.

## **§ 21 Der Organisationsausschuß**

- (1) Die Mitglieder des Organisationsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des OA werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- (3) Die Mitglieder des OA wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des OA, der dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Die Wahl dieses Vorsitzenden muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Aufgaben des OA sind:
  - a) Durchführung von Beschlüssen der Organe des Vereins
  - b) Beratung der Organe des Vereins in allen Fragen der Organisation
- (5) Der OA tritt bei Bedarf zusammen. Über die Sitzungen des OA ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist dem Vorstand vorzulegen.

- (6) An den Sitzungen des OA muß der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein.
- (7) Der OA muß auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes zusammentreten.

## **§ 22 Die Beisitzer**

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören Beisitzer an.
- (2) Den Beisitzern können von den Organen des Vereins fest umrissene Aufgaben übertragen werden. Sie können zur Entlastung anderer Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

## **Abschnitt 3 Durchführungsregeln, Inkrafttreten**

### **§ 23 Tagesordnungen**

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Ernennung eines Versammlungsleiters
  - d) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Festsetzung der MitgliederbeiträgeWeitere Tagesordnungspunkte werden durch den erweiterten Vorstand festgelegt. Wünsche von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung sind dem erweiterten Vorstand zuzuleiten.
- (2) Die Tagesordnungen der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden festgelegt.
- (3) Die Tagesordnung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (4) Die Tagesordnung der OA-Sitzungen legt der Vorsitzende des OA, bzw. bei der Einberufung durch den Vorstand der 1. oder 2. Vorsitzende fest.

## **§ 24 Einladungen**

- (1) Einladungen zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung öffentlich bekanntzugeben.
- (2) Einladungen zu Vorstandssitzungen und OA-Sitzungen sind öffentlich bekanntzugeben.

## **§ 25 Beschlußfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlungen und die außerordentlichen Generalversammlungen sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Vorstandssitzungen und OA-Sitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 26 Wahlen**

Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt.  
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit sämtlicher Stimmen erhält.

## **§ 27 Abstimmungen**

Abstimmungen finden im allgemeinen p. A. statt. Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen. Über den Antrag zur Durchführung geheimer Abstimmung wird nicht abgestimmt, jedoch ist der Antrag zu begründen.

## § 28 Debatten und Diskussionen

- (1) Die Ernennung eines Versammlungsleiters durch den 1. Vorsitzenden ist möglich.
- (2) Der 1. Vorsitzende benennt vor Eingang in Debatten und Diskussionen ein Mitglied des Vorstandes eine Rednerliste zu führen. Die Reihenfolge auf der Rednerliste ist nur durch die Meldung "zur direkten Erwiderung", "zur Geschäftsordnung" und "zum Antrag" zu unterbrechen.
- (3) Die Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, störende Mitglieder zur Ordnung zu rufen bzw. in besonders krassen Fällen aus dem Versammlungsraum zu weisen.
- (4) Personaldebatten sind auf Antrag zulässig. Die Mitglieder sind zur strengsten Geheimhaltung verpflichtet. Die Debatten finden unter Ausschluß des oder der Mitglieder, über das oder die debattiert wird, statt. Nach Personaldebatten ist in jedem Falle geheime Abstimmung notwendig. Das oder die Mitglieder, über das oder die debattiert wurde, ist oder sind vor der Abstimmung zu hören.

## § 29 Anträge

- (1) Anträge an die Versammlungen der Organe des Vereins sollen in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (2) Der schriftlichen Form bedarf es in jedem Fall, wenn
  - a) Anträge an den Vorstand des Vereins gerichtet sind
  - b) Tagesordnungen ergänzt werden sollen
  - c) Änderungen der Satzung beantragt werden
  - d) Anträge in der Mitgliederversammlung gestellt werden, soweit sie festgelegte Tagesordnungspunkte betreffen.
- (3) Anträge sind zu begründen

- (4) Über Anträge ist abzustimmen. Werden mehrere Anträge gestellt, wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Festlegung der Reihenfolge. Während der Abstimmung dürfen keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (5) Folgende Anträge können mündlich gestellt werden:
  - a) Antrag auf Schluß der Debatte  
Wird diesem Antrag durch Abstimmung stattgegeben, ist noch eine Stimme "für" und eine Stimme "gegen" den Antrag zu hören.
  - b) Antrag auf Schluß der Rednerliste
  - c) Antrag auf Schluß der Versammlung
- (6) Über alle Anträge, die das Vereinsleben, die Vereinspolitik, Finanz- und Organisationsfragen betreffen, ist vom Schriftführer ein besonderes Buch anzulegen. Beschlüsse, die über den Zeitraum eines Jahres hinausgehen, sind den Mitgliedern vor Eingang in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mündlich bekanntzugeben.

### **§ 30 Mehrheiten**

- (1) Anträge sind angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht wird. Ausgenommen hiervon sind:
  - a) Satzungsänderungen  
sie bedürfen 3/4-Mehrheit
  - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern  
sie bedürfen 2/3-Mehrheit
  - c) Einspruchsentscheidungen in Personalangelegenheiten  
sie bedürfen der 2/3-Mehrheit
- (2) Stimmenthaltungen zählen als nicht anwesende Stimmen.

### **§ 31 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt ab 1. Januar 1999 in Kraft.